



HomeCare Branchentalk
Bad Homburg
08.09.2022

A decorative graphic consisting of a dark grey horizontal bar on the left and a green horizontal bar on the right, with a small white square at their intersection.

NETWORCARE

Ein Blick zurück

Frank Rogge

Geschäftsführer

Die Sanitätshausbranche im Wandel



Die Sanitätshausbranche im Wandel

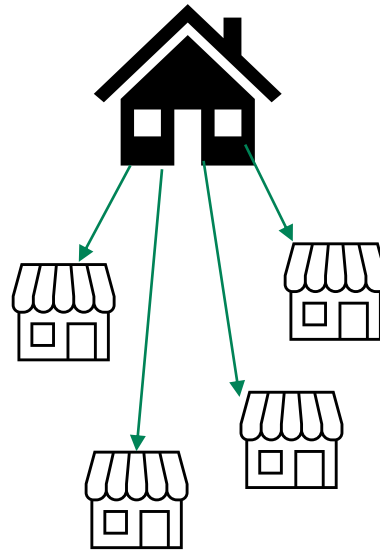




Vom Handwerk zum Handel



Beginnende Filialisierung

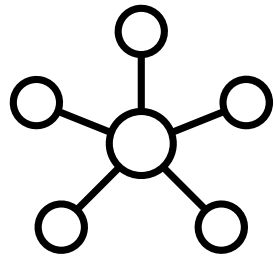


Alterung der Kriegsversehrten





Vernetzung mit Krankenkassen



Entstehung von



Entwicklung HomeCare - Segment





Norbert Blüm, 19.01.90, Bundestagsrede:

„Anfang des Jahres hat die **Barmer Ersatzkasse** mit dem Rehabilitationsfachhändler **pro reha** einen bundesweit geltenden Vertrag abgeschlossen, der erhebliche Senkungen gegenüber den vom Hersteller empfohlenen Preisen vorsieht“





Erste Private Equity Deals



Dienstleistungspauschale

Anlage 3: Regelungen zur Versorgungsform Versorgungspauschalen Reha-Techni

Regelungen zur Versorgungsform Versorgungspauschalen

§ 1 Gegenstand dieser Anlage

(1) Diese Anlage ergänzt den Rahmenvertrag und regelt die Modalitäten der Hilfsmittelversorgung im Rahmen der Versorgungsform Versorgungspauschalen. Im Rahmen dieser Versorgungsform zahlt die hkk dem Leistungserbringer eine Versorgungspauschale – im Gegenzug stellt der Leistungserbringer die Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel während des gesamten Versorgungszeitraums sicher und übernimmt sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen (vgl. § Abs. 1 dieser Anlage).

(2) Solange die hkk ein für den einzelnen Versorgungsfall geeignetes Hilfsmittel eingelagert hat, erfolgt die Versorgung mit diesem Hilfsmittel im Rahmen eines Wiedereinsatzes. Insoweit hat der Wiedereinsatz eines Hilfsmittels Vorrang vor einer Versorgung im System der Versorgungspauschalen.

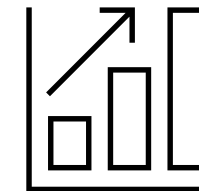
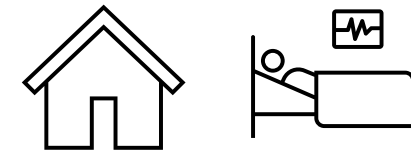
(3) Im Rahmen der Versorgungsform Versorgungspauschalen bleibt der Leistungserbringer während des gesamten Versorgungszeitraums Eigentümer des Hilfsmittels.

(4) Ansprüche, die durch Kostenzusagen vor Inkrafttreten des Vertrages begründet wurden, bleiben durch den Abschluss dieses Vertrages unberührt, – jedoch ist nach Beendigung des laufenden Versorgungszeitraums aufgrund einer früheren Kostenzusage für die Folgeversorgung die in diesem Vertrag vorgesehene Versorgungspauschale anzusetzen.

§ 2 Leistungspflichten

(1) Mit der Versorgungspauschale sind neben der fachgerechten Hilfsmittel-Versorgung nach Maßgabe des Vertrages alle hiermit zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen, die unter § 5 Abs. 6 des Rahmenvertrages aufgeführt sind, während des gesamten Versorgungszeitraums abgegolten.

Strukturierung u. Weiterentwicklung HomeCare





Veränderung
Krankenhausfinanzierung



Entwicklung neuen
Wettbewerbs im
HomeCare-Markt



reha**Vital**



Care Vital **Plus**

Überleit- u.
Entlassmanagement

Ausschreibungen



Die 2010er

NETWORCARE



Spürbar mehr nationale Wettbewerber

„Ausschreibungsgewinner“

servona
Medizintechnik plus!

SANIMED

Bildung von Bietergemeinschaften



Entstehung der Auxilium im Jahr 2009

AUXILIUM
GmbH

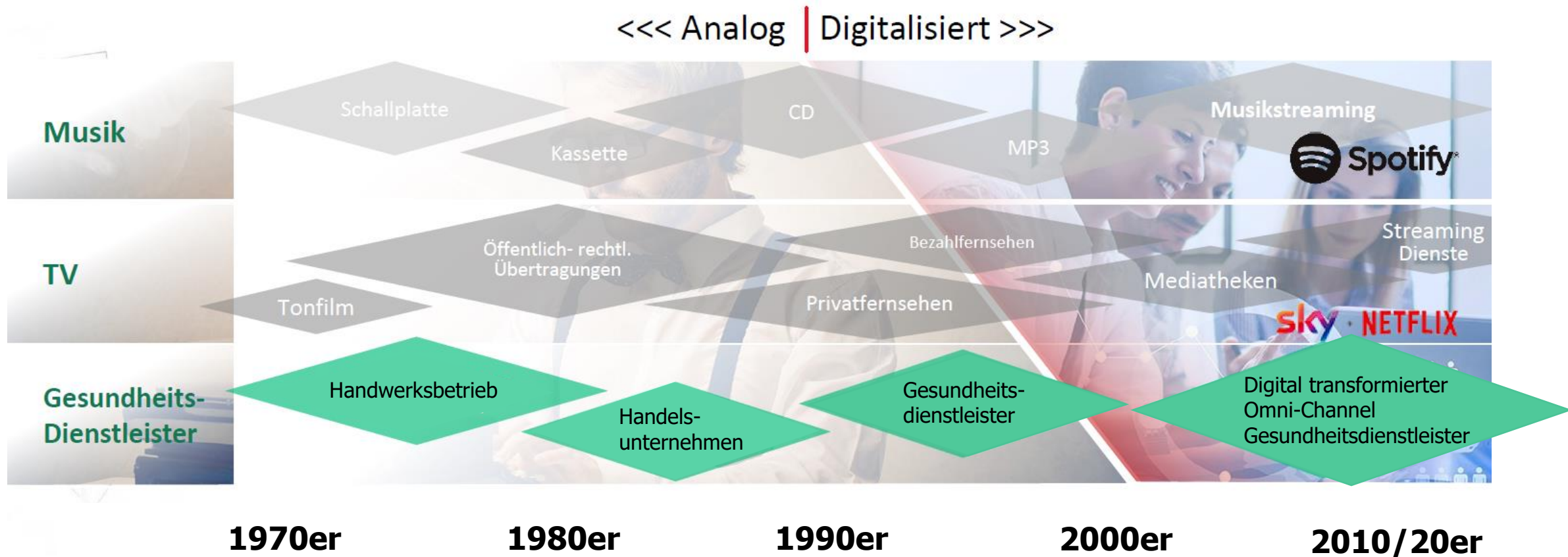
2012:
Gründung Sani Modul

2014:
Gründung

NETWORCARE

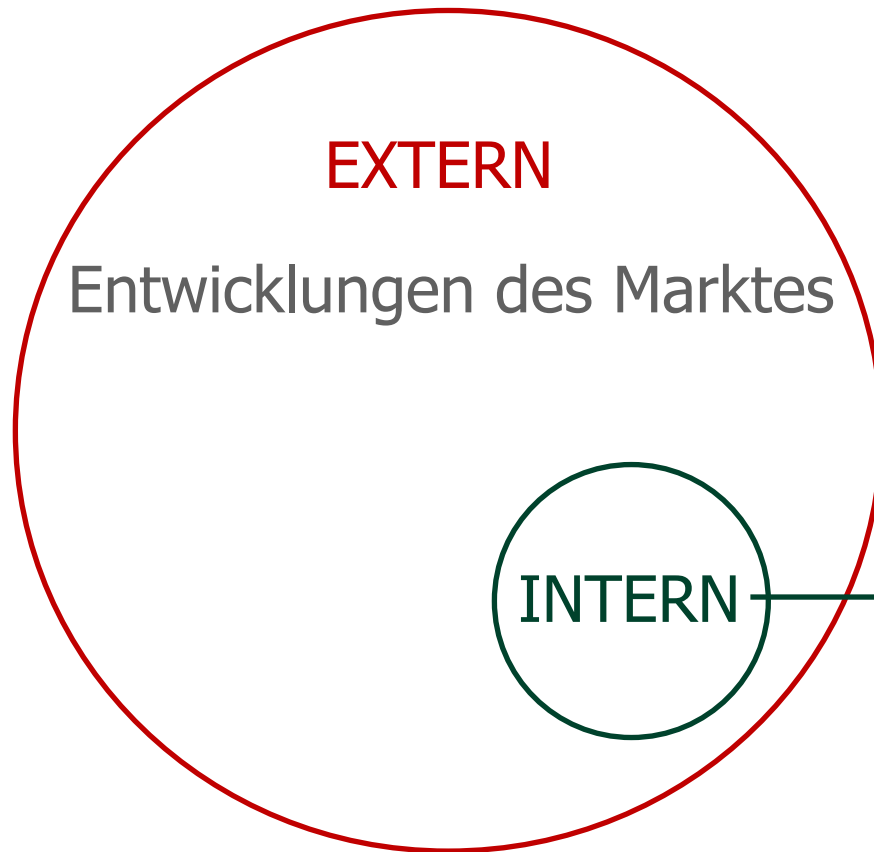
Die Sanitätshausbranche im Wandel

Systemische Marktveränderungen



Die Sanitätshausbranche im Wandel





Weiterentwicklung Organisations- u.
Versorgungsprozesse der Unternehmen
„Fit for Future“

Extern / Markt:



1. Geopolitische Auswirkungen



2. Spürbare Marktkonsolidierung



3. Digitalisierung



4. Anhaltende Vorwärtsintegration



5. Krankenkassen nur noch Mangelverwalter

Intern / Unternehmen:



1. Wachstum / Finanzielle Situation



2. Personalmanagement



3. Nachfolgeregelungen



4. Weiterentwicklung aller Fachbereiche und aller Distributionskanäle



HomeCare Branchentalk
Bad Homburg
08.09.2022



NETWORCARE

Vielen Dank

Ein Blick zurück

Frank Rogge

Geschäftsführer